

5. Marine und Schifffahrt.

Nach Anordnung des Smyrnaer Gesundheitsamts unterliegen diejenigen Provenienzen aus den syrischen Häfen mit Einschluß Alexandrettes, welche vom 5. Juli cr. an dort abgegangen sind, in Smyrna der für Cholera vorgeschriebenen Quarantaine.

Wegen zunehmender Verbreitung der Cholera in Syrien hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel am 6. Juli cr. beschlossen:
„alle Schiffe, welche aus den syrischen Häfen von Alexandrette an bis Jassa einschließlich, vom 5. Juli cr. an ausgelaufen sind oder auslaufen, der reglementsmäßigen Quarantaine in allen türkischen Häfen zu unterwerfen.“

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann J. J. Jackson in Milford und
den Kaufmann Die Baastad in Frederikshald
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.
